

2. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Finanzbestimmungen für Betriebe, die einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung zugeordnet sind — (GBl. S. 290);
3. die Anweisung vom 28. Mai 1953 über monatliche Kurzberichterstattung für die volkseigene Industrie (ZB1. S. 261);
4. die Anweisung vom 14. August 1953 über die Finanzierung der Lohnerhöhung für die Lohngruppen I bis IV einschließlich der Erhöhung der Tabellensätze des Hilfspersonals und der nicht in der Produktion Beschäftigten, der Erhöhung der Gehälter für die Verkaufskräfte im staatlichen Einzelhandel, der Aufhebung der Rückstufungen von Löhnen und Gehältern und der Wiedereinführung von Sonntags- und Feiertagszuschlägen sowie der Rückführung der Arbeitsnormen auf den Stand der Normen vom 1. April 1953 (ZB1. S. 396);
5. die Richtlinie vom 25. August 1953 für die Aufstellung und Durchführung der monatlichen Kassenpläne der Ministerien bzw. Staatssekretariate, denen Teile der volkseigenen Wirtschaft unterstehen (ZB1, S. 4190);
6. die Buchungsanweisung vom 20. Oktober 1953 über die Beschaffung von Werkzeugen einschließlich Prüf- und Meßwerkzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren (ZB1. S. 501);
- 7j die Anweisung vom 20. November 1953 zur Buchung der aus dem Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel für Arbeitsschutzbekleidung und deren Verwendung (ZB1. S. 561);
8. die Anweisung vom 30. Dezember 1953 über die einheitliche Führung der Ergebnis- und Umlaufmittelkonten (Finanzierungskonten) durch die Verwaltungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen der Ministerien und Staatssekretariate (ZB1. 1954 S. 12);
9. die Bekanntmachung vom 1. Januar 1954 der Änderung der Anweisung über die Nettogewinnabführung der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (ZB1. S. 43);
10. die Anweisung vom 3. März 1954 über die Buchung der Gewinnabführungen der volkseigenen Wirtschaft auf den Haushaltskonten der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen (ZB1. S. 84);
11. die Anweisung vom 26. Mai 1954 über die Abführung der Umsatz-, Gewerbe-, Körperschaftsteuer und des Nettogewinns bei volkseigenen Betrieben mit besonders hoher Akkumulation (ZB1. S. 244);
12. die Anweisung vom 28. Juli 1954 über die Behandlung der Bestände auf den Finanzierungskonten der Verwaltungen volkseigener Betriebe sowie der Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen der Ministerien und Staatssekretariate, denen Teile der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft unterstehen (ZB1. S. 372);

13. die Anweisung vom 3. August 1954 über die Nettogewinnabführung der Saisonbetriebe in der volkseigenen Wirtschaft (ZB1. S. 416);
14. die Anweisung vom 21. August 1954 über die Behandlung von Mehrkosten, welche den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch den Austausch von Steinkohle, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks gegen Rohbraunkohle, Trockenkohle, Naßpreßsteine und Trockenpreßlinge sowie von Rohbraunkohle (Siebkohle) gegen Rohbraunkohle (Förderkohle und Klarkohle) entstehen (ZBB S. 434);
15. die Anweisung vom 23. August 1954 über die Abrechnung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung in der volkseigenen Wirtschaft (ZB1, S. 444);
16. die Anweisung vom 18. August 1955 über die Abwicklung des Betriebsfonds in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 301)₄

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 13. März 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*

über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 25. März 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 462) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Großbauern, die Kühe und tragende Färsen zur genossenschaftlichen Nutzung in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften des Typ I und II einbringen, erhalten ebenfalls die in der Anordnung vom 28. Mai 1958 festgesetzten staatlichen Zuwendungen,

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft,

Berlin, den 25. März 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 462)